

1. Geltungsbereich

- 1.1 Für sämtliche Verkäufe, Lieferungen und Leistungen gelten ausschließlich unsere allgemeinen Verkaufs-/Lieferbedingungen. Diese gelten auch für alle künftigen Geschäftsbeziehungen, selbst wenn dort die Geltung dieser Bedingungen nicht noch einmal ausdrücklich vereinbart wird.
- 1.2 Entgegenstehende oder von unseren allgemeinen Verkaufs-/Lieferbedingungen abweichende Geschäftsbedingungen des Bestellers erkennen wir nicht an, es sei denn, wir hätten ihrer Geltung ausdrücklich schriftlich zugestimmt. Unsere allgemeinen Verkaufs-/Lieferbedingungen gelten auch dann, wenn wir in Kenntnis entgegenstehender oder von unseren allgemeinen Verkaufs-/Lieferbedingungen abweichender Bedingungen des Bestellers die Lieferung oder Leistung an den Besteller vorbehaltlos ausführen.
- 1.3 Nebenabreden, Änderungen und Ergänzungen der allgemeinen Verkaufs-/Lieferbedingungen und der sonstigen Vereinbarungen bedürfen der Schriftform, ebenso die Aufhebung der Schriftformklausel.

2. Angebote, Angebotsunterlagen

- 2.1 Unsere Angebote erfolgen, soweit sie nicht ausdrücklich als verbindlich gekennzeichnet sind, freibleibend. Der Vertrag kommt erst mit unserer schriftlichen Bestätigung oder durch Lieferung/Leistung zustande.
- 2.2 Zeichnungen, Abbildungen, Maße, Gewichte, technische Angaben oder sonstige Leistungsdaten sind nur verbindlich, wenn diese ausdrücklich durch uns schriftlich als verbindlich bestätigt werden.
- 2.3 Beschaffenheits- und Haltbarkeitsangaben gelten nur dann als Garantien, wenn sie ausdrücklich als solche von uns bezeichnet werden. Dasselbe gilt für die Übernahme eines Beschaffungsrisikos.
- 2.4 Der Lieferumfang richtet sich nach unserem Angebotsumfang, beziehungsweise bei schriftlicher Bestätigung nach unserer Auftragsbestätigung.
- 2.5 An Abbildungen und Zeichnungen, Kalkulationen und sonstigen Dateien oder Unterlagen behalten wir uns Eigentums- und Urheberrechte vor, ihrer Weitergabe an Dritte bedarf der Besteller unserer ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung. Zuwiderhandlungen verpflichten zum Schadensersatz und berechtigen uns zum Rücktritt von sämtlichen geschlossenen und noch nicht erfüllten Verträgen.

3. Preise

- 3.1 Vorbehaltlich einer abweichenden schriftlichen Vereinbarung gelten unsere Preise „Ex Works (EXW)“ gemäß ICC-Incoterms in der jeweils geltenden Fassung, ausschließlich Liefernebenkosten (Verpackung, Transport, Zölle, Transportversicherung, etc.) und zuzüglich Mehrwertsteuer in jeweils gesetzlicher Höhe.
- 3.2 Wir behalten uns das Recht vor, unsere Preise entsprechend zu ändern, wenn sich einzelne Kostenfaktoren, insbesondere Rohstoffe, Material, Energie und Personal oder vereinbarte Liefermengen oder andere zur Produktion der Liefergegenstände erforderliche Umstände, geändert haben. Diese werden wir dem Besteller auf Verlangen nachweisen.
- 3.3 Wir sind bei neuen Aufträgen (=Anschlussaufträgen) nicht an vorhergehende Preise gebunden.

4. Lieferumfang/-fristen

- 4.1 Die Einhaltung von Lieferfristen setzt die Abklärung aller kaufmännischen und technischen Fragen zwischen den Vertragsparteien und die rechtzeitige und ordnungsgemäße Erfüllung der Verpflichtungen des Bestellers voraus, insbesondere den rechtzeitigen Eingang sämtlicher vom Besteller zu liefernden Unterlagen, erforderlichen Genehmigungen und Freigaben, insbesondere von Plänen, sowie die Einhaltung der vereinbarten Zahlungsbedingungen. Werden diese Voraussetzungen nicht rechtzeitig erfüllt, so verlängern sich die Fristen angemessen. Dies gilt nicht, wenn wir die Verzögerung zu vertreten haben. Die Einrede des nicht erfüllten Vertrages bleibt vorbehalten.
- 4.2 Die von uns genannten Fristen und Termine sind unverbindlich, soweit nicht ausdrücklich schriftlich etwas anderes vereinbart ist. Die Frist oder der Termin gilt als eingehalten, wenn die Sendung innerhalb der Frist beziehungsweise zu dem Termin in unserem Lieferwerk zur Abholung bereit gestellt oder zum Versand gebracht, ihre Versandbereitschaft gegenüber dem Besteller mitgeteilt, oder abgeholt worden ist.
- 4.3 Die Einhaltung der Lieferzeit steht unter dem Vorbehalt richtiger und rechtzeitiger Selbstbelieferung. Sich abzeichnende Verzögerungen werden wir sobald wie möglich dem Besteller mitteilen.
- 4.4 Teillieferungen sind zulässig, soweit sie dem Besteller zumutbar sind.
- 4.5 Mehr- und Minderlieferungen bis zu 10% des bestellten Lieferumfanges sind jeweils zulässig und stellen keinen Beanstandungsgrund dar. Mindestabnahme ist eine volle Verpackungseinheit.
- 4.6 Ist die Nichteinhaltung der Lieferfristen auf unvorhersehbar, unvermeidbare und außerhalb des Einflussbereichs von uns liegende und von uns nicht zu vertretende Ereignisse wie höhere Gewalt, Krieg, Naturkatastrophen, behördliche Maßnahmen, Arbeitskämpfe oder Terrorismus zurückzuführen, auch wenn sie bei Lieferanten von uns oder deren Unterprioritäten eintreten, verlängern beziehungsweise verschieben sich die Fristen um die Dauer der Störung. Vom Eintritt der Störung wird der Besteller in angemessener Weise unterrichtet.
- 4.7 Der Besteller ist verpflichtet, auf Verlangen von uns innerhalb einer angemessenen Frist zu erklären, ob er wegen der Verzögerung der Lieferung oder Leistung vom Vertrag zurücktritt oder auf die Lieferung oder Leistung besteht.
- 4.8 Kommt der Besteller in Annahmeverzug oder verletzt er schuldhaft sonstige Mitwirkungspflichten, so sind wir berechtigt, den uns insoweit entstehenden Schaden, einschließlich etwaiger Mehraufwendungen ersetzt zu verlangen. Weitergehende Ansprüche oder Rechte bleiben vorbehalten.
- 4.9 Sofern die Voraussetzungen von Ziffer 4.8 vorliegen, geht die Gefahr eines zufälligen Untergangs oder einer zufälligen Verschlechterung der Sache in dem Zeitpunkt auf den Besteller über, in dem dieser in Annahmeverzug geraten ist.
- 4.10 Vom Vertrag kann der Besteller im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen nur zurücktreten, soweit die Verzögerung der Lieferung von uns zu vertreten ist und eine vom Besteller gesetzte angemessene Nachfrist mit Ablehnungsandrohung fruchtlos abgelaufen ist.
- 4.11 Sollten mit dem Besteller Abrufaufträge vereinbart sein, so hat der Besteller die vereinbarte Menge innerhalb der vereinbarten Frist - längstens innerhalb eines Jahres - abzunehmen. Kommt der Besteller länger als 1 Monat mit dem Abruf der Bestellung in Verzug, sind wir berechtigt, die noch ausstehende Restmenge zu liefern.
- 4.12 Kommen wir trotz Nachfristsetzung durch den Besteller in Verzug, den wir zu vertreten haben, kann der Besteller - sofern er glaubhaft macht, dass ihm hieraus ein Schaden entstanden ist - eine Entschädigung für jede vollendete Woche des Verzuges von je 0,5 %, insgesamt jedoch höchstens 5 % des Preises für den Teil der Lieferungen verlangen, der wegen des Verzuges nicht in zweckdienlichen Betrieb genommen werden konnte. Sollten wir beweisen können, dass der Vergütungsschaden des Bestellers geringer ist als die genannte Vergütungsschädigung, so sind wir nur zur Begleichung des entstandenen Schadens verpflichtet.
- 4.13 Sowohl Schadensersatzansprüche des Bestellers wegen Verzögerung der Lieferung als auch Schadensersatzansprüche statt der Leistung, die über die in Ziffer 4.12 genannten Grenzen hinausgehen, sind in allen Fällen verzögerter Lieferung, auch nach

Ablauf einer uns etwa gesetzten Frist zur Lieferung, vorbehaltlich Ziffer 11 ausgeschlossen.

- 4.14 Kommt der Besteller in Annahmeverzug, verletzt er sonstige Mitwirkungspflichten oder verzögert sich unsere Lieferung aus anderen, vom Besteller zu vertretenden Gründen, so sind wir berechtigt, den uns entstehenden Schaden, einschließlich etwaiger Mehraufwendungen (z.B. Lagergeld), zu verlangen. Hierfür berechnen wir eine pauschale Entschädigung von 0,5 % des Lieferwertes pro Kalenderwoche, höchstens jedoch insgesamt 5 % des Lieferwertes. Der Nachweis höherer oder niedrigerer Lagerkosten bleibt den Vertragsparteien unbenommen.

5. Verpackung und Versand

- 5.1 Sofern nicht anders vereinbart, erfolgt die Wahl der Verpackung nach handelsüblichen Gesichtspunkten und nach unserem Ermessen. Es handelt sich um Einwegverpackungen, die dem Besteller berechnet und nicht zurückgenommen werden. Mehrwegverpackungssysteme sind zwischen uns und dem Besteller abzustimmen und uns durch den Besteller in ausreichender Menge kostenfrei und rechtzeitig zur Verfügung zu stellen. Sollte der Besteller dieser Verpflichtung nicht nachkommen, sind wir berechtigt Ersatzverpackung auf Kosten des Bestellers einzusetzen.
- 5.2 Sofern nicht anders vereinbart, erfolgt die Wahl der Versandart und des Versandwegs nach unserem Ermessen.
- 5.3 Sofern vom Besteller eine besondere Versandart oder -weise gewünscht wird, sind die hieraus entstehenden Mehrkosten von ihm zu tragen.

6. Gefahrenübergang und Anlieferung

- 6.1 Die Gefahr geht auch bei frachtfreier Lieferung und Teillieferungen auf den Besteller über, wenn die Lieferungen zum Versand gebracht oder abgeholt worden sind.
- 6.2 Sofern der Besteller es wünscht, werden wir die Lieferung durch eine Transportversicherung eindecken, die insoweit anfallenden Kosten trägt der Besteller.

7. Zahlung

- 7.1 Die Zahlung des Kaufpreises hat ohne jeden Abzug, gebührenfrei, auf das in unserer Rechnung genannte Konto in EURO (€) zu erfolgen. Skontoabzug ist nur bei vorheriger schriftlicher Vereinbarung zulässig.
- 7.2 Soweit nicht anders vereinbart, sind unsere Rechnungen für Lieferungen und sonstige Leistungen innerhalb von 30 Tagen, ab Rechnungsdatum ohne Abzug zur Zahlung fällig.
- 7.3 Soweit nicht anders vereinbart, sind unsere Rechnungen für Formen (Werkzeuge) 30o/o mit Auftragsbestätigung mit Unterzeichnung eines Sicherungsübereignungsvertrages, 40o/o mit ersten werkzeugfallenden Teilen, 30o/o mit Freigabe spätestens 30 Tage nach Mustervorlage jeweils sofort ohne Abzug zur Zahlung fällig.
- 7.4 Eine Zahlung gilt erst dann als erfolgt, wenn wir über den Betrag verfügen können. Im Falle von Schecks gilt die Zahlung erst als erfolgt, wenn der Scheck eingelöst wird.
- 7.5 Schecks werden nur bei ausdrücklicher vorheriger schriftlicher Vereinbarung und nur erfüllungshalber angenommen. Sämtliche mit ihnen verbundenen Kosten gehen zu Lasten des Bestellers.
- 7.6 Der Besteller kann nur mit solchen Forderungen aufrechnen, die unbestritten, von uns anerkannt oder rechtskräftig festgestellt sind.
- 7.7 Zur Geltendmachung eines Zurückbehaltungsrechts ist der Besteller nur insoweit befugt, als sein Gegenanspruch auf dem gleichen Vertrag beruht und unbestritten, entscheidungsreif oder rechtskräftig festgestellt ist.
- 7.8 Bei Zahlungsverzug des Bestellers sind wir berechtigt, alle Forderungen aus der gesamten Geschäftsbeziehung mit dem Besteller sofort fällig zu stellen. Skontovereinbarungen, Rabatte, Preisnachlässe u.ä. gelten in diesem Fall als verfallen.
- 7.9 Werden uns Umstände (wiederholter Zahlungsverzug, Scheckproteste, Zwangsvollstreckungsmaßnahmen, unsichere Kreditwürdigkeit, Eröffnung des Insolvenz- und Vergleichsverfahrens u.ä.) bekannt, die unsere Ansprüche gefährdet erscheinen lassen, so sind wir berechtigt, uns obliegende Lieferungen und Leistungen aus der Geschäftsbeziehung mit dem Besteller zu verweigern oder nur gegen Vorauskasse oder geeignete Sicherheit (Bankbürgschaft u.ä.) zu erbringen. Kommt der Besteller einem entsprechenden Verlangen nicht innerhalb angemessener Frist nach, können wir von allen noch nicht vollständig erfüllten Verträgen mit dem Besteller ganz oder teilweise zurücktreten und Schadensersatz verlangen.
- 7.10 Bei verspäteter Zahlung werden Zinsen mit 8 Prozentpunkten p.A. über dem jeweils gültigen Basiszinssatz berechnet. Die Geltendmachung eines höheren Verzugschadens bleibt vorbehalten.

8. Eigentumsvorbehalt

- 8.1 Wir behalten uns das Eigentum an den Liefergegenständen bis zur vollständigen Zahlung sämtlicher Forderungen aus dem Liefervertrag vor. Dies gilt auch für alle zukünftigen Lieferungen, selbst wenn wir uns nicht stets ausdrücklich hierauf berufen. Bei laufender Rechnung gilt das Vorbehaltsrecht als Sicherheit für die jeweilige Saldoforderung.
- 8.2 Bei vertragswidrigem Verhalten des Bestellers, insbesondere bei Zahlungsverzug, sind wir berechtigt, die Ware zurückzunehmen. Ein Rücktritt vom Vertrag durch uns erfordert eine ausdrückliche schriftliche Erklärung. Nach Rücknahme der Liefergegenstände sind wir zu deren Verwertung berechtigt. Der Verwertungserlös ist - abzüglich angemessener Verwertungskosten - auf die Verbindlichkeiten des Bestellers anzurechnen.
- 8.3 Der Besteller ist verpflichtet, solange das Eigentum noch nicht auf ihn übergegangen ist, die Kaufsache pfleglich zu behandeln. Insbesondere ist er verpflichtet, diese auf eigene Kosten gegen Diebstahl-, Feuer- und Wasserschäden ausreichend zum Neuwert zu versichern. Sofern Wartungs- oder Inspektionsarbeiten erforderlich sind, muss der Besteller diese auf eigene Kosten rechtzeitig durchführen. Solange das Eigentum noch nicht übergegangen ist, hat der Besteller uns unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen, wenn die in unserem Eigentum stehenden Gegenstände gepfändet oder sonstigen Eingriffen Dritter ausgesetzt sind. Sofern der eingreifende Dritte nicht in der Lage ist uns gerichtliche und außergerichtliche Kosten zu erstatten, haftet der Besteller für den entstandenen Ausfall.
- 8.4 Der Besteller ist zur Weiterveräußerung der Vorbehaltsware im normalen Geschäftsverkehr berechtigt. Die hieraus resultierenden Forderungen an den Abnehmer tritt der Besteller schon jetzt an uns ab. Die Abtretung gilt unabhängig davon, ob die Kaufsache ohne oder nach Verarbeitung weiterverkauft worden ist. Der Besteller bleibt zur Einziehung der Forderung auch nach der Abtretung ermächtigt. Unsere Befugnis die Forderung selbst einzuziehen, bleibt davon unberührt. Wir werden die Forderung jedoch nicht einziehen, solange der Besteller seinen Zahlungsverpflichtungen aus den vereinnahmten Erlösen nachkommt, nicht in Zahlungsverzug ist und insbesondere kein Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens gestellt ist oder Zahlungseinstellung vorliegt.
- 8.5 Die Be- und Verarbeitung oder Umwidmung der Kaufsache durch den Besteller erfolgt stets in unserem Namen und in unserem Auftrag. In diesem Fall setzt sich das Anwartschaftsrecht des Bestellers an der Kaufsache an der umgebildeten Sache fort. Sofern die Kaufsache mit anderen, uns nicht gehörenden Gegenständen verarbeitet wird, erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des objektiven Wertes der Kaufsache zu den anderen bearbeiteten Gegenständen zur Zeit der Verarbeitung. Dasselbe gilt für den Fall der Vermischung. Sofern die Vermischung in der Weise erfolgt, dass die Sache des Bestellers als Hauptsache anzusehen ist, gilt als vereinbart, dass der Besteller uns anteilmäßig Miteigentum überträgt. Das so entstandene Alleineigentum oder Miteigentum wird für uns verwahrt.

8.6 Wir verpflichten uns, die uns zustehenden Sicherheiten auf Verlangen des Bestellers freizugeben, soweit ihr Wert die zu sichernden Forderungen um mehr als 10 % übersteigt. Hierbei obliegt uns die Auswahl der freizugebenden Sicherheiten.

9. Mängelrüge, Verjährung

9.1 Mängelrügen sind unverzüglich nach Eingang der Ware schriftlich geltend zu machen. Bei versteckten Mängeln ist die Rüge unverzüglich nach Feststellung zu erheben. In beiden Fällen verjähren, soweit nichts anderes vereinbart, alle Mängelansprüche zwölf Monate nach Gefahrenübergang. Soweit das Gesetz gem. § 438 Abs. 1 Nr. 2 BGB, 479 Abs. 1 BGB und § 634a Abs. 1 Nr. 2 BGB längere Fristen zwingend vorschreibt, gelten diese.

9.2 Gewährleistungsrechte des Bestellers setzen voraus, dass dieser seinen nach § 377 HGB und nach den Anforderungen an einen ordentlichen Kaufmann geschuldeten Untersuchungsobliegenheiten und Rügepflichten ordnungsgemäß nachgekommen ist.

9.3 Bei begründeter Mängelrüge - wobei die vom Besteller schriftlich freigegebenen Ausfallmuster die zu erwartende Qualität und Ausführung bestimmen - sind wir zur Nacherfüllung verpflichtet. Kommen wir dieser Verpflichtung nicht innerhalb angemessener Frist nach oder schlägt eine Nachbesserung trotz wiederholten Versuchs fehl, ist der Besteller berechtigt, den Kaufpreis zu mindern oder - sofern der Besteller uns angedroht hat, nach Fehlschlagen der Nacherfüllung die Annahme der Leistung zu verweigern - vom Vertrag zurückzutreten. Weitergehende Ansprüche, insbesondere Aufwendungsersatz- oder Schadensersatzansprüche wegen Mangel- oder Mangelfolgeschäden, bestehen nur im Rahmen der Regelungen zu Ziffer 11.

9.4 Maßgebend für Qualität und Ausführung der Erzeugnisse sind die Ausfallmuster, welche dem Besteller auf Wunsch von uns zur Prüfung vorgelegt werden. Der Hinweis auf technische Normen dient der Leistungsbeschreibung und ist nicht als Beschaffenheitsgarantie auszulegen.

9.5 Wenn wir den Besteller außerhalb seiner Vertragsleistung beraten haben, haften wir für die Funktionsfähigkeit und die Eignung des Liefergegenstandes nur bei ausdrücklicher vorheriger schriftlicher Zusicherung.

9.6 Soweit nichts anderes vereinbart wird, erfolgt die Nacherfüllung (Nachbesserung, Ersatzlieferung) am Firmensitz des Bestellers.

9.7 Eigenmächtiges Nacharbeiten und unsachgemäße Behandlung haben den Verlust aller Mängelansprüche zur Folge. Nur zur Abwehr unverhältnismäßig großer Schäden oder bei Verzug der Mängelbeseitigung durch uns ist der Besteller berechtigt, nach vorheriger Verständigung von uns nachzubessern und dafür Ersatz der angemessenen Kosten zu verlangen.

9.8 Vor etwaiger Rücksendung der Ware ist immer unsere vorherige schriftliche Zustimmung einzuholen.

9.9 Rügt der Besteller aus Gründen, die wir nicht zu vertreten haben, zu Unrecht das Vorliegen eines von uns zu vertretenden Mangels, so sind wir berechtigt, die uns entstandenen angemessenen Aufwendungen für die Mängelbeseitigung und / oder -feststellung dem Besteller zu berechnen.

9.10 Mängelansprüche bestehen nicht bei nur unerheblicher Abweichung von der vereinbarten Beschaffenheit, bei nur unerheblicher Beeinträchtigung der Brauchbarkeit, bei natürlicher Abnutzung oder Verschleiß wie bei Schäden, die nach dem Gefahrübergang infolge fehlerhafter oder nachlässiger Behandlung, übermäßiger Beanspruchung, ungeeigneter Betriebsmittel oder aufgrund besonderer äußerer Einflüsse entstehen, die nach dem Vertrag nicht vorausgesetzt sind. Werden vom Besteller oder auch von Dritten unsachgemäß Instandsetzungsarbeiten oder Änderungen vorgenommen, so bestehen für diese und die daraus entstehenden Folgen ebenfalls keine Mängelansprüche.

9.11 Die in einem Vertrag festgehaltenen Anforderungen und Spezifikationen für die Liefergegenstände stellen keine Beschaffenheitsgarantie i. S. v. § 443 BGB dar, sondern dienen nur der Beschreibung der Beschaffenheit der Liefergegenstände.

9.12 Rückgriffsansprüche des Bestellers bestehen nur im gesetzlichen Umfang und insoweit, als der Besteller mit seinem Abnehmer keine über die gesetzlich zwingenden Mängelansprüche hinausgehenden Vereinbarungen getroffen hat. Für den Umfang des Rückgriffsanspruches des Bestellers gilt ferner Abs. 9.7 entsprechend.

9.13 Die Regelung zur Mängelhaftung ist abweichend siehe Ziffer 11.

10. Schutzrechte

Für Rechtsmängel der Lieferung haften wir unter Ausschluss weiterer Ansprüche - vorbehaltlich Ziffer 11 - wie folgt:

10.1 Haben wir nach Zeichnungen, Modellen, Mustern oder unter Verwendung von beigegebenen Teilen des Bestellers zu liefern, so steht der Besteller dafür ein, dass Schutzrechte Dritter im Bestimmungsland der Ware hierdurch nicht verletzt werden. Wir werden den Besteller auf ihm bekannte Rechte hinweisen. Der Besteller hat uns von Ansprüchen Dritter freizustellen und den Ersatz des entstandenen Schadens zu leisten. Wird uns die Herstellung oder Lieferung von einem Dritten unter Berufung auf ein ihm gehöriges Schutzrecht untersagt, so sind wir - ohne Prüfung der Rechtslage - berechtigt, die Arbeiten bis zur Klärung der Rechtslage durch den Besteller und den Dritten einzustellen. Sollte uns durch die Verzögerung die Weiterführung des Auftrages nicht mehr zumutbar sein, sind wir zum Rücktritt berechtigt.

10.2 Uns überlassene Zeichnungen und Muster, die nicht zum Auftrag geführt haben, werden auf Wunsch zurückgesandt; sonst sind wir berechtigt, sie drei Monate nach Abgabe des Angebotes zu vernichten. Diese Verpflichtung gilt für den Besteller entsprechend. Der zur Vernichtung Berechtigte hat den Vertragspartner von seiner Vernichtungsabsicht rechtzeitig vorher zu informieren.

10.3 Uns stehen die Urheber- und ggf. gewerbliche Schutzrechte, insbesondere alle Nutzungs- und Verwertungsrechte an den von uns oder von Dritten in unserem Auftrag gestalteten Modellen, Formen und Vorrichtungen, Entwürfen und Zeichnungen zu.

11. Haftung

11.1 Wir haften für Schadens- oder Aufwendungsersatz nur, soweit uns, unseren leitenden Angestellten oder Erfüllungsgehilfen Vorsatz, grobe Fahrlässigkeit, oder eine Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit zur Last fällt.

11.2 Unberührt bleiben die verschuldensunabhängige Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz sowie die Haftung für die Erfüllung einer Beschaffenheitsgarantie.

11.3 Unberührt bleibt auch die Haftung für die schuldhaft Verletzung wesentlicher Vertragspflichten; die Haftung ist insoweit jedoch außer in den Fällen des Punkt 11.1 auf den vorhersehbaren, vertragstypischen Schaden beschränkt. Unter wesentlichen Vertragspflichten sind die grundlegenden, elementaren Pflichten aus dem Vertragsverhältnis zu verstehen, die in besonderer Weise für die ordnungsgemäße Durchführung oder Erfüllung des Vertrags von Bedeutung sind oder das zwischen den Parteien bestehende Vertrauensverhältnis ganz wesentlich beeinflussen, insbesondere also die Erfüllung von Lieferpflichten und wichtigen Hinweispflichten.

11.4 Im Falle eines Verzugschadens ist die Haftung abweichend, gemäß Ziffer 4 Punkte 4.12 und 4.13 geregelt.

11.5 Eine Änderung der Beweislast zum Nachteil des Bestellers ist mit den vorstehenden Regelungen nicht verbunden.

11.6 Soweit die Schadenersatzhaftung uns gegenüber ausgeschlossen oder eingegrenzt ist, gilt dies auch für die persönliche Haftung unserer Angestellten, Arbeitnehmer, Mitarbeiter, Vertreter oder Erfüllungsgehilfen.

12. Formen (Werkzeuge)

12.1 Der Preis für Formen enthält auch die Kosten für einmalige Bemusterung, nicht

jedoch die Kosten für Prüf- und Bearbeitungsvorrichtungen sowie für vom Besteller veranlasste Änderungen. Kosten für weitere Bemusterungen, die wir zu vertreten haben, gehen zu unseren Lasten.

12.2 Sofern nicht anders vereinbart, ist und bleiben wir Eigentümer der für den Besteller durch uns selbst oder einen von uns beauftragten Dritten hergestellten Formen. Formen werden bei ausdrücklicher Vereinbarung nur für Aufträge des Bestellers verwendet, solange der Besteller seinen Zahlungs- und Abnahmeverpflichtungen nachkommt. Wir sind nur dann zum kostenlosen Ersatz dieser Formen verpflichtet, wenn diese zur Erfüllung einer dem Besteller zugesicherten Ausbringungsmenge erforderlich sind. Unsere Verpflichtung zur Aufbewahrung erlischt zwei Jahre nach der letzten Teilleieferung aus der Form. Der Besteller ist vor einer Beseitigung zu informieren.

12.3 Sofern ein Vertrag beendet wird, die Formen jedoch noch nicht amortisiert sind, sind wir berechtigt, den restlichen Amortisationsbetrag unverzüglich im Ganzen in Rechnung zu stellen.

12.4 Soll vereinbarungsgemäß der Besteller Eigentümer der Formen werden, geht das Eigentum nach vollständiger Zahlung des Kaufpreises für die Formen auf ihn über. Die Übergabe der Formen an den Besteller wird durch die Aufbewahrung zugunsten des Bestellers ersetzt. Unabhängig von dem gesetzlichen Herausgabeanspruch des Bestellers und von der Lebensdauer der Formen sind wir bis zur Beendigung des Vertrages zu ihrem ausschließlichen Besitz berechtigt. Wir haben die Formen als Fremdeigentum zu kennzeichnen und auf Verlangen des Bestellers auf dessen Kosten gegen gängige Gefahren zu versichern.

12.5 Bei Besteller eigenen Formen gemäß Punkt 12.4 und/oder vom Besteller leihweise zur Verfügung gestellten Formen beschränkt sich unsere Haftung bezüglich Aufbewahrung und Pflege auf die Sorgfalt wie in eigenen Angelegenheiten. Kosten für die Wartung und Versicherung trägt der Besteller. Unsere Verpflichtungen erlöschen, wenn nach Erledigung des Auftrages und entsprechender Aufforderung der Besteller die Formen nicht binnen angemessener Frist abholt. Solange der Besteller seinen vertraglichen Verpflichtungen nicht in vollem Umfang nachgekommen ist, stellt uns in jedem Fall ein Zurückbehaltungsrecht an den Formen zu.

13. Materialbeistellung

13.1 Werden Materialien durch den Besteller geliefert, so ist er verpflichtet, diese frei Lieferantenerwerb mit einem Zuschlag von 5-10% (je nach Vereinbarung) für etwaigen Ausschuss anzuliefern und zwar rechtzeitig in einwandfreier Beschaffenheit und in solchen Mengen, dass uns eine ununterbrochene Lieferung möglich ist.

13.2 Die durch nicht rechtzeitige oder ungenügende Anlieferung der Materialien entstehenden Mehrkosten gehen ausschließlich zu Lasten des Bestellers. Wir behalten uns in solchen Fällen vor, die Herstellung zu unterbrechen und erst zu einem späteren Zeitpunkt wieder aufzunehmen. Die nach Ziffer 4 geltenden Lieferfristen verlängern sich entsprechend.

14. Übertragung von Rechten und Pflichten

14.1 Vorbehaltlich gesetzlicher Bestimmungen über die Zulässigkeit von Abtretungsverboten bedürfen die Übertragung von Rechten und Pflichten aus dem Vertrag zu ihrer Wirksamkeit der Zustimmung durch uns.

14.2 Bei Lieferungen in EU-Mitgliedstaaten („innergemeinschaftliche Warenlieferungen“) hat der Besteller umgehend auf geeignete Art und Weise beim Nachweis der innergemeinschaftlichen Warenlieferung mitzuwirken. Wir können insbesondere eine mit Ausstellungsdatum versehene und unterschriebene Bestätigung der innergemeinschaftlichen Warenlieferung kostenfrei und termingerecht verlangen und mit zumindest folgendem Inhalt: Name und Anschrift des Warenempfängers, Menge und handelsübliche Bezeichnung der Ware sowie Ort und Monat des Endes der Beförderung oder Versendung. Eine elektronische Übermittlung ist zulässig, in diesem Fall kann auf die Unterschrift verzichtet werden, wenn erkennbar ist, dass die elektronische Übermittlung im Verfügungsbereich des Abnehmers oder des Beauftragten begonnen hat. Kommt der Besteller dieser Mitwirkungspflicht nicht nach, so haftet er für den daraus entstehenden Schaden, insbesondere für die bei uns entstehende Umsatzsteuer.

15. Anwendbares Recht, Gerichtsstand, Teilnichtigkeit

15.1 Stellt ein Vertragspartner seine Zahlungen ein oder wird das Insolvenzverfahren über sein Vermögen oder ein außergerichtliches Vergleichsverfahren beantragt, so ist der andere berechtigt, für den nicht erfüllten Teil vom Vertrag zurückzutreten.

15.2 Für diese allgemeinen Verkaufs-/Lieferbedingungen und die gesamten Rechtsbeziehungen zwischen uns und dem Besteller gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den Internationalen Warenkauf (CSIG).

15.3 Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit dem Vertragsverhältnis der Parteien ist unser Hauptsitz. Wir sind jedoch berechtigt, den Besteller an jedem anderen gesetzlichen Gerichtsstand zu verklagen.

15.4 Sofern sich aus unserer Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt, ist unser Geschäftssitz Erfüllungsort.

15.5 Sollte eine Bestimmung in diesen allgemeinen Verkaufs-/Lieferbedingungen und/oder eine Bestimmung im Rahmen sonstiger Vereinbarungen unwirksam sein oder werden, so wird hiervon die Wirksamkeit aller sonstigen Bestimmungen und/oder Vereinbarungen nicht berührt. Die unwirksame Bestimmung wird durch eine ihr im wirtschaftlichen Erfolg möglichst gleichkommende Regelung ersetzt.